



Angelsportverein Kaulsdorf 1954 e.V.

SATZUNG

STAND 7. FEBRUAR 2019



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Kaulsdorf 1954“ und wurde am 5. Februar 1998 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist ein eingetragener Verein beim Amtsgericht Charlottenburg in 14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1, unter der Vereinsregisternummer NZ 18377 vom 29. Juni 1998

- (2) Die Mitgliedschaft im „Deutschen Anglerverband-Landesverband Berlin e.V.“ wird beantragt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar durch Ausübung des Natur- und Umweltschutzes und des Sports.

Er ist ein Zusammenschluss von Personen, der sich das Ziel gesetzt hat, die Angelfischerei sowie den Wurfspport zu verbreiten und zu fördern.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Förderung der nichtgewerblichen Fischerei,
- b) Pflege der Angelfischerei im Sinne einer ausgewogenen Hege der Fischbestände,
- c) Förderung des Umwelt-, Natur-, Gewässer- und Tierschutzes,
- d) Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Hege gesunder Gewässer mit einem artengerechten Fischbestand,
- e) Förderung des Breiten- und Turnierwurfspports (Casting).

(2) Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- b) Förderung der Vereinsjugend,
- c) Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Anleitung der Jugend,
- d) Unterrichtung der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei als notwendiger Teil des hegerischen und pfleglichen Umgangs mit dem Ökosystem Gewässer.

(3) Grundsätze

- a) Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke,
- b) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus,
- c) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- d) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen. Er kann bis zum 30. September eines jeden Jahres, mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Jahres, erfolgen.
- (6) Die Mitgliederbewegungen sind in der Mitgliederliste des Vereins zu erfassen.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn es wiederholt oder beharrlich gegen Beschlüsse

oder Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und

f) wenn es, trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate in Verzug ist.

(8) In den Fällen a) bis e) ist vor der Entscheidung, dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich zu laden. Die Entscheidung ergeht schriftlich per Einschreiben und ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig. Sie ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt davon unberührt.

(9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten im Verein. Nach dem Ende der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistungen),
 - b) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten (oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Gewässern) oder
 - c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist per Einschreiben zuzusenden, dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen drei Wochen nach Zugang, den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Der Bescheid gilt als zugegangen, mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der festgelegten Gewässerordnungen der Bundesländer die Gewässer weidgerecht zu befischen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf das Befolgen der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

- b) sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliederbeiträge abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst, Umlagen o.ä.) zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss (Ehrenrat)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des Jahres Terminkalenders des Vereins, den die Mitglieder als schriftliche Einladung erhalten. Der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese findet jährlich einmal statt und ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - h) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der volljährigen Mitglieder beantragen.
- (5) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem volljährigen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (6) Anträge aus Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt

werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anders bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Briefwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn 50 v.H. der Anwesenden, stimmungsberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sport- und Gewässerwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Beisitzer für Natur- und Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) dem Beisitzer für Angeln und angelsportliche Aus- und Weiterbildung,
 - h) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnisse.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Ferner überwacht er die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Hauptversammlung zu treffenden Entscheidung (Wahl) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden des 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein Verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt, sind beitragsfrei und haben in den Versammlungen Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren jeweils drei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstands.

§ 13 Beschwerdeausschuss (Ehrenrat)

Beschwerdeausschuss (Ehrenrat) besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für zwei Jahre gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung der Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach § 2 dieser Satzung, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und nach Einwilligung des Finanzamtes an den Deutschen Anglerverband -DAV- Landesverband Berlin e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 15 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Änderungen sind der Mitgliederversammlungen mitzuteilen.

§ 16 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge seiner Mitglieder in Form der Jahresumlage,
- b) Zuwendungen und Fördermittel seiner fordernden Mitglieder,
- c) Spenden,
- d) Sponsoring,
- e) Aufnahmegebühren.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsorgane können Vereinsangelegenheiten durch Vereinsordnung regeln.
- (2) Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am Donnerstag, dem 7. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und errichtet worden.

Sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin in Kraft.

Gezeichnet:

1. Unterschrift gez. Wilfried Schenkluhn
2. Unterschrift gez. Henry Schneider

